Prüfung der mittelfristigen Sicherstellung der Solvabilität und der Angemessenheit der Rechnungsgrundlage Zins durch den Verantwortlichen Aktuar

1. Aufgabenstellung

Der Verantwortliche Aktuar hat gemäß § 11a Abs. 3 Nr. 1 VAG u. a. sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Deckungsrückstellung die Grundsätze der DeckRV und des § 341f HGB eingehalten werden, wobei er die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen muss, "ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt".¹

Die zitierte aufsichtsrechtliche Anforderung enthält insbesondere als notwendige Bedingung an die bei der Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Rechnungsgrundlagen in ihrer Gesamtheit, dass die Deckungsrückstellung hoch genug sein muss, um (unter aus heutiger Sicht "ausreichend vorsichtigen Annahmen") daraus zusammen mit den erwarteten künftigen Erträgen, insbesondere Beiträgen und Kapitalerträgen, die erwartungsgemäß auf diese Verträge entfallenden künftigen Aufwendungen zu finanzieren.

Auch wenn diese letztere Anforderung für den betrachteten Bestand bei langfristiger Betrachtung (z. B. im Sinne von auf die Restlaufzeit des betrachteten Bestandes berechneten Barwerten) erfüllt ist, kann sich dennoch für die nächsten Jahre eine Gefahr für die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen abzeichnen. Denn je nach Kapitalanlagenbestand und dessen Bewertung (ggf. stille Lasten) sowie evtl. Besonderheiten bei den übrigen Ergebnisquellen sind unter Umständen für die nächsten Jahre Rohergebnisse zu erwarten, die sich von Jahr zu Jahr stark unterscheiden.

Aus diesem Grund empfiehlt die DAV das nachfolgend dargestellte Verfahren für eine solche Prüfung, das aus einer Bilanzprojektion für einen begrenzten Prognosezeitraum von mindestens 3-5 Jahren besteht. Darüber hinaus hat eine Bewertung der jenseits des Prognosehorizonts liegenden Verpflichtungen aus Zinsgarantien zu erfolgen. Die Prüfung der langfristigen Sicherheit der Rechnungsgrundlage Zins ist Gegenstand einer Veröffentlichung der DAV, die von der Arbeitsgruppe "Rechnungszins" erarbeitet wird.

Dieses Verfahren erscheint insbesondere geeignet, um für den Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars die Angemessenheit der bei der Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Rechnungsgrundlagen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AktuarV auf die Einhaltung dieser Mindestanforderung zu prüfen. Im Vordergrund steht dabei die Überprüfung der Sicherheit der Rechnungsgrundlage Zins im Prognosezeitraum.

Durch den gewählten Ansatz werden aber auch die übrigen Garantien (aus Risiko und Kosten) einbezogen. Vorausgesetzt ist dabei, dass die Rechnungsgrundlagen für Risiko und

¹ Dies gilt so für den Verantwortlichen Aktuar eines Lebensversicherungsversicherungsunternehmens oder einer Pensionskasse, für die eine Feststellung nach § 156a Abs. 3 Satz 5 VAG getroffen wurde; auf diese Unternehmen bezieht sich die vorliegende Ausarbeitung. Für Sterbekassen sowie für Pensionskassen, für die eine Feststellung nach § 156a Abs. 3 Satz 5 VAG nicht getroffen wurde, entfällt die Verpflichtung zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze von DeckRV und § 341f HGB; trotzdem gilt die Verpflichtung, die Finanzlage des Unternehmens daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt; ein Erläuterungsbericht ist nicht vorzulegen.

Kosten separat einer Überprüfung im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AktuarV unterzogen werden.

Auf Grund der eingangs angeführten Verpflichtung des Verantwortlichen Aktuars ist eine solche Überprüfung grundsätzlich nicht nur einmal jährlich für den Erläuterungsbericht vorzunehmen, sondern bei Bedarf, z.B. bei wesentlicher Änderung der Rahmenbedingungen oder der Einschätzungen der künftigen Entwicklung, auch zwischenzeitlich und unabhängig vom Jahresabschluss und von der Abgabe der versicherungsmathematischen Bestätigung zu aktualisieren.

2. Projektion der Passivseite

Für den vereinbarten Projektionszeitraum wird eine realitätsnahe Projektion der Zahlungsströme und der Bilanzpositionen durchgeführt. Hierfür sind zwei Ansätze möglich:

➤ Going-Concern-Ansatz (unter Nutzung der Unternehmensplanung):
Die Projektionen bauen auf dem Bestand auf; Neugeschäft der Folgejahre wird gemäß
Unternehmensplanung berücksichtigt. Schon zugeteilte bzw. verbindlich deklarierte Überschussanteile müssen zur Ermittlung der langfristig eingegangenen Zinsgarantien fortgeschrieben werden. Auch für die Folgejahre wird eine Überschussbeteiligung angesetzt, die konform zu Neugeschäftsplanung und Kapitalanlageergebnissen (siehe Kapitel 3) zu wählen ist.

➤ Modifizierter Going-Concern-Ansatz:

Die Projektionen bauen auf dem Bestand auf; bis auf das Neugeschäft des Folgejahres (dies gemäß Unternehmensplanung) wird kein Neugeschäft berücksichtigt. Schon zugeteilte bzw. verbindlich deklarierte Überschussanteile müssen zur Ermittlung der langfristig eingegangenen Zinsgarantien fortgeschrieben werden. In den Folgejahren wird keine Überschussbeteiligung angesetzt.

Die Projektionen von Deckungsrückstellung und gebundener RfB wie auch der versicherungstechnischen Zahlungsströme (Bruttobeiträge, Leistungen) nutzen Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung zu *Biometrie* und *Storno*. Bei der Ermittlung dieser Rechnungsgrundlagen sind längere Zeiträume zugrunde zu legen. Insbesondere sind Sondereffekte eines Jahres (z. B. Selektionseffekte durch hohes Neugeschäft, bei einer Pensionskasse auch z. B. arbeitsrechtliche Eingriffe, insbesondere eine Änderung der Versorgungsordnung) zu eliminieren.

Bei einer Pensionskasse ist Besonderheiten des Finanzierungsverfahrens Rechnung zu tragen.

Die *Kostenbelastungen* sind wirklichkeitsnah fortzuschreiben. Insbesondere dürfen beim "Modifizierten Going-Concern-Ansatz" nur die neugeschäftsabhängigen variablen Kosten reduziert werden, so dass ggf. ein negatives Abschlußkostenergebnis im gesamten Projektionszeitraum zu berücksichtigen ist.

Die *Rückversicherung* ist wirklichkeitsnah entsprechend den jeweils geschlossenen bzw. für den Projektionszeitraum vorgesehenen Verträgen anzusetzen. Neben einer Projektion der einzelnen Aufwands- und Ertragspositionen (expliziter Ansatz) kann auch das Rückversicherungsergebnis angesetzt werden oder die Rückversicherungseinflüsse durch Modifikation der jeweiligen Originalwerte berücksichtigt werden (impliziter Ansatz).

Die sonstigen Aufwände und Erträge sind ebenfalls wirklichkeitsnah mit aus der Erfahrung ableitbaren Projektionen anzusetzen. Der Steueraufwand ist anhand der jeweils aktuellen Rechtslage in Ansatz zu bringen. Einmaleffekte sind als solche zu berücksichtigen.

Die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung werden auch der Ermittlung der Nettorimessen ² zugrundegelegt. Die Nettorimessen fließen in die Projektion der Aktivseite ein. Aus den projizierten Kapitalerträgen lassen sich dann auch die Positionen Eigenkapital (inklusive Jahresüberschuss) und verfügbare RfB auf der Passivseite bestimmen.

Für Kapitalerträge strukturierter Produkte (z. B. Schuldscheindarlehen mit eingebetteter Option) sowie von Step-Down-Anleihen sind auf der Passivseite entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

Dividendenausschüttungen und Kapitalmaßnahmen des Unternehmens (z. B. Kapitalerhöhung, Aufnahme von Eigenkapitalersatz), sind so anzusetzen, wie sie die Unternehmensplanung für das hier betrachtete Szenario vorsieht.

3. Projektion der Aktivseite

Basis für den Ansatz der Kapitalerträge in der Bilanzprojektion ist eine Zuordnung der Kapitalanlagen zu den folgenden Anlageklassen:

 Renten: Direktbestand Renten, Rentenanteil Fonds (reine und gemischte Fonds ohne Hedge Fonds), Rentenanteil strukturierter Produkte und der Asset Backed Securities o. ä., Nachrangdarlehen und Genussrechte, Hypotheken, Wandelanleihen, Darlehen und Namenspapiere

Die Anlageklasse Renten wird in unterschiedliche Bonitätsklassen eingeteilt, wobei sich diese Einteilung z. B. an der Rating-Klassenbildung im GDV-Stresstest orientiert:

Investment-Grade (AAA – BBB)

Non-Investment-Grade (BB - B)

Non-Investment-Grade (CCC – D)

non rated

- Aktien: Direktbestand Aktien, Aktienanteil Fonds, Hedge Fonds, Beteiligungen, Private Equity, Aktienanteil Strukturierte Produkte und Asset Backed Securities (equity pieces)
- Restliche Kapitalanlagen, einschließlich Immobilien, Immobilienfonds, Grundstücksgesellschaften

Für die Zuordnung der Kapitalanlagen zu den Asset-Klassen und die nachfolgende Ertragsmodellierung ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise anzuwenden; insbesondere ist für Fonds oder Special Purpose Vehicles das Transparenzprinzip anzuwenden.

Asset Allocation:

Als Anfangsbestand an Kapitalanlagen ist der Bestand per 31.12. mit ggf. erforderlichen Anpassungen bei bereits eingetretenen wesentlichen Veränderungen zugrundezulegen.

² d. h. dem Zahlungsstrom aus Bruttobeiträgen und Leistungen sowie Ein- und Auszahlungen aufgrund Abschluss- und Verwaltungskosten, Rückversicherung und der Liquiditätswirkung der sonstigen Aufwände und Erträge einschließlich der Steuern

Sofern die Unternehmensplanung keine Änderung der Asset Allocation vorsieht, kann unterstellt werden, dass keine Umschichtung von Kapitalanlagen erfolgt und die Neuanlage resp. Auflösung von Kapitalanlagen in Höhe des Saldos

Nettorimesse +Liquiditätszufluss aus Kapitalerträgen (Kupons undDividenden)

- +Rückzahlung endfälliger Kapitalanlagen
- +Zahlungsstrom aus Kapitalmaßnahmen saldiert um Dividendenausschüttungen des Unternehmens

derart erfolgt, dass sich die Struktur der Kapitalanlagen hinsichtlich Zuordnung zu Anlageklassen und Bonitätsklassen nicht ändert.

Erträge der Anlageklasse Renten:

Für die Entwicklung der Kapitalmarktzinsen im Projektionszeitraum wird die Prognose aus der Unternehmensplanung angesetzt. Wegen der Anforderung "realitätsnahe" Annahmen ist dieser Ansatz ggf. gegenüber der aktuellen Rendite für öffentliche Pfandbriefe zu plausibilisieren.

Für den Anfangsbestand wird als Basis die jeweils aktuelle Verzinsung des Portfolios unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Abgänge aufgrund Endfälligkeit und ggf. Verkauf zugrundegelegt. Auf Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die über pari bewertet sind, ist jährlich die sich gemäß Zinsprognose ergebende Abschreibung vorzunehmen.

Für die Wiederanlage werden Erträge gemäß Zinsprognose angesetzt.

Das Ausfallrisiko wird je nach Art und Qualität der Papiere nach der Einteilung der Ratingklassen berücksichtigt. Dies kann über explizites Modellieren von Ausfallwahrscheinlichkeiten (analog GDV-Stresstest) dargestellt werden. Hierfür muss dann in der Projektion der jährliche Aufwand für Abschreibungen angesetzt werden. Alternativ ist die Berücksichtigung des Ausfallrisikos über einen risikoadjustierten Zins möglich (Reduktion vom tatsächlichen Kupon je nach Ratingklasse und Art des Papiers).

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob weitere Abhängigkeiten für die unterstellten Zinszahlungen im Prognosezeitraum bestehen. Ggf. sind diese mit angemessenen Abschlägen auf den angesetzten Zins ebenfalls zu berücksichtigen. Hierzu gehören z.B. variable Verzinsungen, die von anderen Einflussgrößen außer dem Zinsmarkt abhängig sind sowie Koppelungen mit Kreditrisiken. Sonderkündigungsrechte der Emittenten, die zum Vorteil des Emittenten nutzbar sind, können durch Unterstellung einer entsprechend kurzen Laufzeit berücksichtigt werden.

Für Zinspapiere können Zinsänderungsrisiken außer Acht gelassen werden, sofern diese Anlagen bis zur Endfälligkeit gehalten werden. Gegebenenfalls muss dies durch eine Liquiditätsrechnung im Prognosezeitraum überprüft werden.

Sieht die Unternehmensplanung für das hier betrachtete Szenario den Verkauf von Rentenwerten während des Projektionszeitraums vor, sind die sich für den Fall der prognostizierten Zinsentwicklung ergebenden ao. Erträge bzw. Aufwendungen anzusetzen.

Erträge der Anlageklasse Aktien und der Anlageklasse "restliche Kapitalanlagen": Die Sicherstellung der Garantieverpflichtungen darf nicht von Aktienkursgewinnen abhängen. Diese dürfen nur für die Überschussbeteiligung relevant sein. Hierzu können in der Projektionsrechnung als Kapitalerträge die laufenden Erträge – bereinigt um außerordentliche Erträge aus Spezialfonds – angesetzt werden. Sofern der Jahresabschluss des Berichtsjahres stille Lasten bei Aktien im Anlagevermögen ausweist, sind zusätzlich die stillen Lasten unter der Annahme "Seitwärtsbewegung am Aktienmarkt" nach den handelsrechtlichen Vorschriften³ abzuschreiben.

Sieht die Unternehmensplanung für das hier betrachtete Szenario den Verkauf von Aktienwerten oder "restlichen Kapitalanlagen" während des Projektionszeitraums vor, sind hierfür die sich für den Fall konstanter Aktienkurse ergebenden ao. Erträge bzw. Aufwendungen anzusetzen.

Unternehmensertrag

Die in der Projektion unterstellten Erträge der Anlageklasse Renten, der Anlageklasse Aktien sowie der Anlageklasse "restliche Kapitalanlagen" sind unter Berücksichtigung der geplanten Struktur der Kapitalanlagen zu einer Kennzahl für die gesamten Kapitalerträge des Unternehmens (bereinigte Durchschnittsverzinsung) zusammenzuführen.

4. Ergebnisse und Konsequenzen

4.1. Solvabilität:

Auf Basis der Projektions-Bilanzen ist zu prüfen, ob das Unternehmen zu jedem Bilanztermin während des Prognosezeitraums die Solvabilitätsanforderungen erfüllen kann; dabei ist zu beachten, dass durch die EU-Richtlinie 2002/12/EG die Anrechenbarkeit künftiger Überschüsse als Eigenmittel schrittweise abgeschafft wird.

Im Erläuterungsbericht hat der Verantwortliche Aktuar Methodik und Annahmen zu beschreiben, die er der Prüfung der mittelfristigen Sicherstellung der Solvabilität zugrundegelegt hat, insbesondere die Annahmen bzgl. Entwicklung der Kapitalmärkte, bzgl. Kapitalanlagestrategie sowie bzgl. Entwicklung der Passivseite, speziell Biometrie und Storno.

Fall 1: Die Solvabilitätsanforderungen werden in allen Jahren des Prognosezeitraums erfüllt⁴ Aus der mittelfristigen Projektionsrechnung ergibt sich kein Anhaltspunkt, der gegen eine uneingeschränkte versicherungsmathematische Bestätigung spricht. Mit seinen Vorschlägen für die Deklaration von Überschussanteilen hat der Verantwortliche Aktuar die Solvabilitätssituation zu berücksichtigen.

Fall2: Die Solvabilitätsanforderungen werden nicht in allen Jahren des Projektionszeitraums erfüllt

Es ist zu überprüfen, durch welche Maßnahmen die Solvabilitätsanforderungen erfüllt werden können. Denkbare Maßnahmen, für die teilweise die Zustimmung der Aufsichtsgremien des Unternehmens oder der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, sind z. B.

- Umschichtung von Kapitalanlagen
- bilanzielle Maßnahmen
- Einschuss der Aktionäre

³ vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Auslegung des §341b HGB (neu) (IDW RS VFA 2) vom 8.4.2002

⁴ bei Projektion der Passivseite gemäß Going-Concern-Ansatz auch ggf. nach einer Senkung der noch nicht deklarierten, aber für die Projektionsrechnung angenommenen künftigen Überschussbeteiligung

- Aufnahme nachrangiger Verbindlichkeiten oder von Genussrechtskapital
- Abschluss geeigneter Rückversicherungsverträge

Bei Pensionskassen kommen auch die folgenden Maßnahmen in Betracht:

- Anwendung von in der Satzung oder in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Sanierungsklauseln zur einseitigen Leistungsreduzierung oder Beitragserhöhung
- Einschuss des Arbeitgebers

Der Verantwortliche Aktuar hat den Vorstand über die Ergebnisse der Projektionsrechnung zu informieren und Vorschläge zur Sicherstellung der Solvabilität während des Projektionszeitraums zu machen. Um vorgesehene Maßnahmen in die Projektionsrechnung einbeziehen zu können, soll die Zusage für eine solche Maßnahme z. B. in Form eines Vorstandsbeschlusses vorliegen. Die geplanten Maßnahmen sind im Aktuarbericht zu beschreiben und in ihrer Wirkung zu quantifizieren. Der Verantwortliche Aktuar hat im Aktuarbericht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedergabe des Testats die Voraussetzungen zu beschreiben, auf denen die Erteilung des Testats beruht.

4.2. Angemessenheit der Rechnungsgrundlage Zins:

Die Kapitalerträge des Unternehmens (bereinigte Durchschnittsverzinsung), die sich aus der Projektion ergeben, sind mit dem mittleren Rechnungszins des projizierten Bestands zu vergleichen. Liegen die Kapitalerträge des Unternehmens im Projektionszeitraum jeweils über dem mittleren Rechnungszins zuzüglich einer Sicherheitsspanne, so ist die Angemessenheit der Rechnungsgrundlage Zins für den Projektionszeitraum nachgewiesen. Andernfalls ist die Angemessenheit des Bestandsrechnungszinses anhand der Veröffentlichung der Arbeitsgruppe "Rechnungszins" zu überprüfen.

Es wird hier offengelassen, ob eine aktuariell bestehende Notwendigkeit einer Deckungsrückstellungs-Auffüllung in allen Fällen eine handelsrechtliche Verpflichtung des Unternehmens zur sofortigen Deckungsrückstellungs-Auffüllung impliziert, oder ob die handelsrechtlich erforderliche Prüfung des Rechnungszinses durch § 341f Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 5 Abs. 3 DeckRV abschließend geregelt ist und damit der handelsrechtliche Auffüllungsbedarf u. U. erst später entstehen kann. In einem solchen Fall wäre eine zu einem künftigen Bilanztermin während des Projektionszeitraums handelsrechtlich erforderliche Deckungsrückstellungs-Auffüllung in der Projektionsrechnung zu berücksichtigen.